

CDU Ratsfraktion, Herrn Oroshi

Sehr geehrter Herr Oroshi,

vielen Dank für Ihre Fragen vom 02.06.2014 und Ihrem Interesse am Rückbau der Freileitung. Ihre konkreten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Welche gesetzlichen Regelungen liegen den Anliegerbeiträgen für den Rückbau freileitungsverkabelter Straßenbeleuchtung zugrunde?

Gesetzliche Grundlagen der Beitragserhebung in diesem Falle sind der § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Kiel.

Bei der Umstellung der Beleuchtung von Freileitung auf Erdverkabelung handelt es sich um einen Ausbau der vorhandenen Teileinrichtung Beleuchtung. Dieser Ausbau zieht einen Vorteil für die Anlieger nach sich, der eine Beitragsfähigkeit der durchgeführten Maßnahme festsetzt.

**Welche Möglichkeiten gibt es, dass die Stadt Kiel diese Kosten übernimmt?
Will die Stadt diese Kosten für ihre Bürgerinnen/bürger übernehmen? Wenn nein, warum nicht?**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorgaben (öffentliches Abgaberecht) hat die Landeshauptstadt Kiel die Verpflichtung, Beiträge für diese Maßnahmen geltend zu machen. Je nach Klassifizierung der jeweiligen Einrichtungen (Straßen) hat auch die Landeshauptstadt Kiel einen Teil der Kosten zu tragen.

Aufteilung der beitragsfähigen Kosten

1. Anliegerstraßen: 85 % Anliegeranteil ; 15 % Anteil der LHK
2. Innerortsstraßen: 50-60 % Anliegeranteil je nach Teileinrichtung ; 40-50 % Anteil LHK
3. Durchgangsstraßen: 50 % Anliegeranteil ; 50 % Anteil LHK
4. Fußgängerzonen: 60 % Anliegeranteil , 40 % Anteil LHK

Einen Verzicht auf öffentliche Abgaben kennt das öffentliche Recht nicht.

Welche Kieler Straßenzüge sind von einem Rückbau der Freileitungsverkabelter Straßenbeleuchtung ebenfalls betroffen und wo sollen Bürgerinnen/Bürger ebenfalls an den Kosten beteiligt werden?

Eine Liste der Straßen in denen die Freileitung zurückgebaut wird befindet sich im Anhang. Es wird für jede einzelne Straße geprüft ob es eine Kostenbeteiligung der Bürger gibt.

Ist es ökonomisch und ökologisch überhaupt vertretbar, die Freileitungsverkabelung einfach so (ohne wirklichen Grund?) abzubauen und unterirdisch zu verlegen?

Mit dem Straßenbeleuchtungsvertrag, der nach öffentlicher Ausschreibung und Ratsbeschluss zwischen der swb Beleuchtung GmbH und der Landeshauptstadt Kiel in 2007 geschlossen wurde, wurde unter anderem festgelegt, dass die vorhandenen Freileitungen durch Erdkabel innerhalb einer Frist von 10 Jahren von der swb Beleuchtung GmbH zu ersetzen sind.

Außerdem stammen die Holzmasten zum Teil noch aus den 50er und 60er Jahren. Wegen der hohen Schadensanfälligkeit der Freileitungen durch Witterungseinflüsse, insbesondere durch Sturm, und der damit verbundenen hohen Instandhaltungskosten ist die Umstellung aller Freileitungen der Straßenbeleuchtung auf Erdkabel aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unerlässlich.

Bezüglich von Freileitungen aus ökologischer Sicht haben wir nochmals beim Umweltamt nachgefragt und folgende Antwort erhalten:

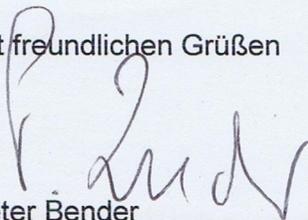
Freileitungen sind keine (über-)lebensnotwendigen Habitatrequisiten für Schwalben. Sollten diese gern genutzten Sitzwarten (Sammelplätze) wegfallen, suchen sich Schwalben neue Sitz- und Sammelplätze. Die Schwalbe ist ein Kulturfolger und passt sich flexibel geänderten Lebensraumbedingungen an.

Das Erzwingen eines Baustopps mit dem Ziel des Belassens der Freileitungen ist weder aus artenschutzfachlicher noch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu begründen.

Dass die Schwalben inzwischen durchaus Probleme in unserer Kulturlandschaft haben, ist nicht von der Hand zu weisen. Hier handelt es sich aber um Lebensraumverlust, bzw. Verlust von Nistmöglichkeiten. Dort (z.B. bei Hausbaumaßnahmen) würde dann der Artenschutz greifen, aber wie gesagt, Freileitungen gehören nicht zu einer essentiellen Lebensraumausstattung.

Durch die Entnahme der Freileitungsmasten ist keine populationsgefährdende Beeinträchtigung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Bender

Anhang: Übersicht Straßen mit Freileitung